



HESSISCHER LANDTAG

26. 04. 2011

Kleine Anfrage

des Abg. Daniel May (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 08.03.2011

betreffend Saatgut von Verschmutzung mit gentechnisch veränderten Organismen freihalten

und

Antwort

der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vorbemerkung des Fragestellers:

Die Landesregierung hat sich mehrfach, u.a. auf der AMK vom 6. bis 8.10.2010, dafür ausgesprochen, dass die in Deutschland in den Verkehr gebrachten Saatgutpartien vor der Abgabe an den Handel auf gentechnisch veränderte Bestandteile (GVO) untersucht werden sollten, um die Anzahl der Verunreinigungsfälle zu senken.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Was hat die Landesregierung bisher in dieser Sache auf Bundesebene erreicht, um die Landwirte besser vor gentechnisch verunreinigtem Saatgut zu schützen?
- Frage 2. Welche konkreten Maßnahmen sind dazu von Seiten der Bundesregierung vorgesehen?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammen beantwortet.

Auf der Agrarministerkonferenz (AMK) am 8. Oktober 2010 haben auf Initiative Hessens alle Länder, außer Nordrhein-Westfalen, den Bund in einer Protokollerklärung gebeten, die Möglichkeiten und die Ausgestaltung eines verpflichtenden Eigenkontrollsystems für Saatgut durch die Erzeuger zu prüfen. Auf der Amtschefkonferenz (ACK) am 20. Januar 2011 hat die Bundesregierung als Ergebnis ihrer Prüfung berichtet, dass für die Einführung eines verpflichtenden Eigenkontrollsystems für Saatgut auf Gentechnisch Veränderte Organismen (GVO) keine Rechtsgrundlage im europäischen Saatgutrecht besteht.

Die Amtschefs der Agrarressorts haben deshalb noch auf der ACK am 20. Januar 2011 beschlossen, dass der Bund sich auf EU-Ebene für die Schaffung einer Rechtsgrundlage zur GVO-Eigenkontrolle für Saatgut einsetzen möge. Das Eigenkontrollsystem muss der EU-rechtlich vorgegebenen Nulltoleranz für GVO-Anteile im Saatgut entsprechen und darf nicht zur Verschlechterung der Ansprüche der Landwirtschaft gegenüber der Saatgutwirtschaft führen.

- Frage 3. Welche Konsequenzen hat das für die Kontrollbehörden in Hessen?

Der behördliche Auftrag zur Überwachung von Saatgut, der sich aus § 25 Gentechnikgesetz (GenTG) ergibt, bleibt von der angestrebten Etablierung eines EU-rechtlich verankerten Eigenkontrollsystems der Saatgutwirtschaft unberührt.

Mögliche zukünftige Aufgaben im Zusammenhang mit der Etablierung und der Überwachung eines solchen Eigenkontrollsystems können erst nach Vorliegen einer entsprechenden Rechtsgrundlage abgeschätzt werden.

Frage 4. Von wem sollten aus Sicht der Landesregierung bei einer obligatorischen Kontrolle der Saatgutpartien auf GVO die Kosten für die Untersuchung getragen werden?

Frage 5. Teilt sie unsere Auffassung, dass dafür die Saatgutkonzerne, die gentechnisch veränderte Sorten entwickelt und auf den Markt gebracht haben, aufkommen müssen?

Die Fragen 4 und 5 werden zusammen beantwortet.

Die Eigenkontrolle auf GVO stellt einen Bestandteil des Qualitätsmanagements bei der Erzeugung von Saatgut dar, die von vielen Herstellern bereits heute in eigenem Interesse und auf eigene Kosten durchgeführt wird. Eine verpflichtende und flächendeckende Einführung einer solchen Eigenkontrolle, wie sie von der Hessischen Landesregierung unterstützt wird, würde daran nichts ändern. Auch zukünftig ist davon auszugehen, dass die Durchführung von Maßnahmen, die im Rahmen der Qualitätskontrolle für Saatgut erforderlich sind, in die Verantwortlichkeit des jeweiligen Erzeugers fallen und die dadurch entstehenden Kosten deshalb von diesem zu tragen sind.

Frage 6. Setzt sich die Landesregierung bei Saatgut für die Beibehaltung der Nulltoleranz ein?

Die Hessische Landesregierung hat wiederholt darauf hingewiesen, dass die Reinheit von Saatgut für sie oberste Priorität hat. Sie hat deshalb auch den Beschluss der ACK vom 20. Januar 2011 unterstützt (s. Antwort zu Frage 1 und 2), wonach das angestrebte Eigenkontrollsystem für Saatgut der EU-rechtlich vorgegebenen Nulltoleranz für GVO-Anteile im Saatgut entsprechen muss.

Dies legt auch die jüngste Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. November 2010 nahe, die nach Ansicht der Hessischen Landesregierung keinen Raum für eine Aufweichung der Nulltoleranz bei Saatgut lässt. Diese Einschätzung haben die Amtschefs der Agrarressorts aller Länder mit Unterstützung Hessens auf der ACK vom 20. Januar 2011 durch Protokollnotizen bestätigt. In diesen haben sie den Bund gebeten, in der angekündigten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Untersuchung von Saatgut die Messmethode mit der niedrigsten möglichen Nachweisgrenze nach dem Stand von Wissenschaft und Forschung vorzusehen.

In diesem Sinne hat Hessen weiterhin die Empfehlung des Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz des Bundesrates, die auf die Einführung einer technischen Lösung (im Sinne eines Schwellenwertes) für die Nulltoleranz bei Saatgut abzielt, in der Bundesratssitzung am 18. März 2011 abgelehnt.

Wiesbaden, 6. April 2011

Lucia Puttrich